

## **Vorlage**

**für die Sitzung des Senats am 22.05.2018**

### **Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdiensteverordnung)**

#### **A. Problem**

Der Senat hat am 26.10.2017 die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes beschlossen. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürger zu reagieren, sollen die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Kräfte werden dabei in verschiedensten Bereichen tätig sein: Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Überwachung der Jugendschutzgesetze, zudem sollen sie Lärmbeschwerden der Bürger und Bürgerinnen nachgehen, Platzverweise bei störendem oder gefährdendem Verhalten von Personen aussprechen sowie aggressives Betteln oder auch das Urinieren in der Öffentlichkeit unterbinden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des neuen Ordnungsdienstes sollen sich zudem darum kümmern, dass Hundebesitzer ihre Tiere an der Leine lassen und Sportwettstellen überprüft werden. Der Fokus des Ordnungsdienstes liegt auf Kontrolltätigkeiten, öffentlich wahrnehmbarer Präsenz, Argumentation, Konfliktschlichtung, Deeskalation und Intervention durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und ggf. sofortiger Ahndung im Verwarnungsbereich. Ziel ist dabei auch, zu einer Entlastung der Polizei im Bereich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beizutragen.

Ausgehend von diesem Aufgabengebiet des städtischen Ordnungsdienstes sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedenfalls u.a. folgende Befugnisse übertragen werden:

- Belehrungen (Hinweise auf Fehlverhalten, Aufklärung)
- Erteilung von Verwarnungen (mit oder ohne Verwarngeld)
- Bußgeldanzeigen
- Platzverweise, Aufenthaltsverbote
- Personalienfeststellung, Sicherstellung von Sachen und Gegenständen
- Unmittelbare Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Rechtsgrundlage des § 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG).

Die o.g. Befugnisse des städtischen Ordnungsdienstes umfassen Maßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene ihnen nicht freiwillig nachkommt oder es zu Bedrohungen bzw. Übergriffen auf Bedienstete kommt. Der Ordnungsdienst soll daher die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erhalten. Dies ist sowohl aus Gründen des Eigenschutzes als auch der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Ordnungsdienstes erforderlich und erleichtert zudem die wirkungsvolle Durchsetzung getroffener Anordnungen. Dem Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nicht dieselbe fachliche Ausbildung wie bei der Polizei besitzen, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass ihnen nur bestimmte Formen des unmittelbaren Zwangs eingeräumt werden. So ist es wohl ausrei-

chend, aber auch erforderlich, ihnen die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, wie Pfefferspray, Schlagstöcke und Fesseln, zu erlauben. Diese Hilfsmittel und Waffen werden selbst von privaten Sicherheitsdiensten mitgeführt.

## **B. Lösung**

Um die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes zu schaffen, wurde § 67a in das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) eingefügt. Diese Vorschrift verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde und räumt dem Senat die Ermächtigung ein, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen. Dem Konzept des städtischen Ordnungsdienstes entsprechend, die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammenzufassen, sieht der neue § 67a BremPolG vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. § 67a BremPolG trifft außerdem Regelungen zu den Befugnissen des kommunalen Ordnungsdienstes. Die Vorschrift räumt den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) und dabei den Gebrauch von Fesseln, Schlagstöcken und Reizstoffen ein. Die Ordnungsdienstverordnung erlaubt den Einsatz von Schlagstöcken und Reizstoffsprühgeräten ausschließlich zur Abwehr von erheblichen Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften des kommunalen Ordnungsdienstes eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden. Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzweckmäßig sind.

Die Arbeit des Ordnungsdienstes und insbesondere der Einsatz von Zwangsmittel soll evaluiert werden. Dazu sieht die Ordnungsdienstverordnung in § 5 die Vorlage eines Evaluationsberichts bis zum 01. März 2020 vor. Die Ordnungsdienstverordnung wurde zeitlich zum Ablauf des 31.12.2020 befristet. Nach Abschluss der Evaluationsphase und Vorliegen des Evaluationsberichts soll geprüft werden, ob sich die Vorschriften der Ordnungsdienstverordnung bewährt haben oder ob Änderungsbedarf besteht.

## **C. Alternativen**

./.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Einführung des städtischen Ordnungsdienstes auf Grundlage der Ordnungsdienstverordnung hat personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen. Diese wurden bereits in der Senatsvorlage des Senators für Inneres vom 23.10.2017 zur Gründung des städtischen Ordnungsdienstes – Konzept und Rechtsänderungen dargelegt. Auf die Vorlage wird Bezug genommen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Magistrat Bremerhaven abge-

stimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Ordnungsdienstverordnung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Inneres wird die Vorlage am 17.05.2018 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird nachgereicht.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

#### **G. Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 24.04.2018 die Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Verordnung zur Festlegung der Aufgaben  
und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes  
(Ordnungsdienstverordnung)**

**Vom**

Auf Grund des § 67a des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S.47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 565) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1  
Aufgaben**

(1) Im Bereich des Ordnungsamtes Bremen wird für die Stadtgemeinde Bremen ein städtischer Ordnungsdienst eingerichtet.

(2) Die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Dienstkräfte) nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Ortpolizeibehörden im Außendienst wahr, insbesondere

1. die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen,
2. die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes,
3. die Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielrechts sowie
4. die Einhaltung der Bestimmungen, die für den Haus- und Nachbarschaftslärm gelten, soweit das Ordnungsamt Bremen hierfür zuständig ist.

Sie verhüten Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften oder stellen sie fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die jeweils zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.

**§ 2  
Befugnisse**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dürfen die Dienstkräfte, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind, folgende Befugnisse ausüben:

1. auf Grund des Bremischen Polizeigesetzes:
  - a) die allgemeinen Befugnisse nach § 10,
  - b) die Identitätsfeststellung und die Prüfung von Berechtigungsscheinen nach § 11,
  - c) die Befragung nach § 13 Absatz 1 bis 4,
  - d) die Platzverweisung nach § 14 Absatz 1,

- e) die Durchsuchung von Personen nach § 19 Absatz 1 und 2,
  - f) die Durchsuchung von Sachen nach § 20,
  - g) das Betreten von Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind oder zugänglich waren, nach § 21 Absatz 4,
  - h) die Sicherstellung von Sachen nach § 23,
  - i) die Datenerhebung nach § 28 Absatz 1 und 4,
  - j) die Datenspeicherung, -veränderung und –nutzung nach § 36a Absatz 1 bis 3 und 5,
  - k) die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach § 36f,
  - l) die Anwendung von unmittelbarem Zwang nach §§ 40, 41 nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung,
  - m) die Fesselung von Personen nach § 45,
2. auf Grund des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Ausübung der Ersatzvornahme nach § 15,
3. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:
- a) das Ersuchen um Auskunft und die Vornahme von Ermittlungen nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung,
  - b) die Feststellung der Identität und das Festhalten zur Identitätsfeststellung nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163 b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 der Strafprozessordnung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind,
  - c) die Datenspeicherung, -veränderung und –nutzung nach § 49 c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 483 Absatz 1 und § 485 der Strafprozessordnung,
  - d) die Datenübermittlung nach § 49 c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung.

### **§ 3** **Zwang**

- (1) Für die Anwendung des Verwaltungszwangs durch die Dienstkräfte gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Schriftform nicht erforderlich ist.
- (2) Abweichend von § 40 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes sind als Hilfsmittel körperlicher Gewalt Fesseln und technische Sperren und als Waffen Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte zugelassen. Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte dürfen ausschließlich

zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eingesetzt werden.

(3) Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Dienstkräfte sind regelmäßig fortzubilden.

(4) Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 des Bremischen Polizeigesetzes nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzweckmäßig sind. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Gebots, eine Erklärung abzugeben, ist unzulässig.

#### **§ 4 Ausrüstung**

Die Dienstkräfte werden mit Handfesseln, Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen, beispielsweise Pfefferspray, und Schlagstöcken ausgerüstet und dürfen diese nur gebrauchen, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 5 des Bremischen Polizeigesetzes vorliegen. Sie dürfen ansonsten keine Waffen oder Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt bei sich führen.

#### **§ 5 Evaluation**

Der Senator für Inneres legt dem Senat bis zum 1. März 2020 einen Bericht über die Arbeit des kommunalen Ordnungsdienstes vor. Dabei ist insbesondere über den Einsatz der Zwangsmittel zu berichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Begründung:

Der Senat hat am 26.10.2017 die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes beschlossen. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürger zu reagieren, sollen die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Kräfte werden dabei in verschiedensten Bereichen tätig sein.

Der Aufgabenkatalog des Ordnungsdienstes soll daneben im Einzelnen umfassen:

- Jugendschutzgesetz:  
Überwachung der gesetzlich geregelten Aufenthaltsbeschränkungen und -verbote, Abgabebeschränkungen und Alters- und Zeitgrenzen zu Produkten oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgehen kann. Das betrifft den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Diskotheken und Tanzveranstaltungen, den Zutritt zu Spielhallen und die Teilnahme an Gewinnspielen, andere jugendgefährdende Veranstaltungen und jugendgefährdende Orte, Alkohol- und Tabakkonsum, problematische Medieninhalte und öffentliche Filmvorführungen
- Lärmbeschwerden bzgl. Gaststätten, aus der Nachbarschaft, bei Veranstaltungen: Unterbindung, Ahndung
- allgemeine Gefahrenabwehr:
- Erteilung von Platzverweisen bei störendem oder gefährdendem Verhalten von Personen, Einhaltung von Polizeiverordnungen, z.B. Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung: aggressives Betteln, Leinenzwang, Urinieren in der Öffentlichkeit, Grillen, Osterfeuer,
- Begleitung von und Einsatz auf Großveranstaltungen und bei besonderen Ereignissen
- Grünanlagensatzungen:  
Einschreiten bei nicht angeleinten Hunden, unerlaubtes Grillen, Zelten, Parken, Sachbeschädigung
- Hundehaltergesetz:  
Überprüfung, Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung
- Nichtraucherschutzrecht:  
Überprüfung der Einhaltung bestehender Rauchverbote, insbesondere in gastronomischen Betrieben
- Sportwettvermittlungsstellen
- Straßen- und Wegerecht:  
Sondernutzungen, Gehwegreinigung und Kontrolle des Winterdienstes durch Private
- Kontrolle der Einhaltung von Begrenzungen von Gastronomieaußenbereichen.

Um die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes zu schaffen, wurde § 67a in das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) eingefügt. Diese Vorschrift verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde und räumt dem Senat die Ermächtigung ein, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen. Dem Konzept des städtischen Ordnungsdienstes entsprechend, die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammenzufassen, sieht der neue § 67a BremPolG vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. Der neu eingeführte § 67a BremPolG trifft außerdem Regelungen zu den Befugnissen des kommunalen Ordnungsdienstes. Die Vorschrift räumt den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) ein, wobei in der Verordnung vorgesehen werden

kann, dass abweichend von den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Schriftform nicht erforderlich ist und dass dem kommunalen Ordnungsdienst bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs abweichend von § 40 Absatz 3 der Gebrauch von Fesseln, technischen Sperrern, Dienstfahrzeugen, Schlagstock und Reizstoffen erlaubt werden kann.

Dies setzt die Ordnungsdienstverordnung um.

### **Im Einzelnen:**

#### **Paragraph 1**

Der Aufgabenbereich des Ordnungsdienstes wird abstrakt beschrieben. § 67a BremPolG sieht vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. Welche Aufgabenbereiche das im Einzelnen sind ergibt sich aus den jeweiligen Fachgesetzen, soweit sie die Ortspolizeibehörden für zuständig erklären.

#### **Paragraph 2**

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der Kräfte des Ordnungsdienstes im Einzelnen. Dazu verweist die Vorschrift auf die einzelnen Ermächtigungsgrundlagen für die jeweiligen Befugnisse.

#### **Paragraph 3**

Die o.g. Befugnisse des städtischen Ordnungsdienstes umfassen Maßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene ihnen nicht freiwillig nachkommt oder es zu Bedrohungen bzw. Übergriffen auf Bedienstete kommt. Der Ordnungsdienst soll daher die in Paragraph 3 geregelte Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erhalten. Dies ist sowohl aus Gründen des Eigenschutzes als auch der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Ordnungsdienstes erforderlich und erleichtert zudem die wirkungsvolle Durchsetzung getroffener Anordnungen. Dem Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nicht dieselbe fachliche Ausbildung wie bei der Polizei besitzen, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass ihnen nur bestimmte Formen des unmittelbaren Zwangs eingeräumt werden. So ist es wohl ausreichend, aber auch erforderlich, ihnen die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, wie Pfefferspray, Schlagstöcke und Fesseln, zu erlauben. Diese Hilfsmittel und Waffen werden selbst von privaten Sicherheitsdiensten mitgeführt. Die Ordnungsdienstverordnung erlaubt den Einsatz von Schlagstöcken und Reizstoffsprühgeräten ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften des kommunalen Ordnungsdienstes eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden. Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzumutbar sind.

#### **Paragraph 4**

Die Vorschrift regelt die Ausrüstung des Ordnungsdienstes. Dazu zählen Handfesseln, Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) und Schlagstöcke. Diese Gegenstände dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1) vorliegen. Sie dürfen ansonsten keine Waffen oder Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt bei sich führen.



**Paragraph 5**

Die Vorschrift sieht eine Evaluation der Arbeit des Ordnungsdienstes, insbesondere zum Einsatz der Zwangsmittel vor. Dazu ist ein Evaluationsbericht bis zum 1. März 2020 vorzulegen.

**Paragraph 6**

Die Ordnungsdienstverordnung wird bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet. Danach ist anhand des Evaluationsberichts zu prüfen, ob die sich Vorschriften der Ordnungsdienstverordnung bewährt haben oder Änderungsbedarf besteht.